



Amtsblatt der Stadt Landshut

62. Jahrgang Nr. 27

Montag, 25. November 2019

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung der Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets des Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2019-214; Anpassung der Verrechnungssätze bei den Bauamtlichen Betrieben;

Vollzug der Wassergesetze;
Bekanntmachung der Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets des
Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes
(BayWG)

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das BayWG verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG). Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach oder überhaupt nicht auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet des Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut war bereits bisher auf der Basis der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut im Jahr 2014 vorgelegten Überschwemmungsgebietspläne vorläufig gesichert. Diese vorläufige Sicherung endet mit Ablauf des 23.12.2019. Durch die in den vergangenen Jahren durchgeführten Baumaßnahmen zur Herstellung des Schutzes vor einem 100-jährlichen Hochwasser (u. a. der Bau der Hochwasserrückhaltebecken in Attenkofen und an der Staatsstraße St 2045) und Retentionsraumausgleichsmaßnahmen wurden die Geländebeziehungen immer wieder verändert, so dass eine Neuermittlung der momentanen Geländebeziehungen und eine nachfolgende Modellierung des Überschwemmungsgebiets notwendig wurden. Aufgrund der genannten Baumaßnahmen gestaltet sich dies nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Landshut als schwierig, eine Festsetzung durch Rechtsverordnung ist noch nicht möglich. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut, das den Auftrag zur Ermittlung des aktuellen Überschwemmungsgebiets des Schweinbachs an ein Fachbüro vergab, rechnet mit den Ergebnissen der Ermittlung bis ca. Ende des 1. Quartals 2020. Erst dann können die Unterlagen zur Eröffnung des Festsetzungsverfahrens an die Stadt Landshut übergeben werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets des Schweinbachs wird deshalb auf der Basis der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut im Jahr 2014 vorgelegten Überschwemmungsgebietspläne verlängert (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Das Überschwemmungsgebiet des Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut, das im Falle eines HQ100 überschwemmt würde, ist im anliegenden Übersichtslegeplan dargestellt. Ein detaillierter Lageplan kann im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind im Detailplan blau hinterlegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Mit dieser Bekanntmachung gilt die im Stadtgebiet Landshut gelegene und als Überschwemmungsgebiet des Schweinbachs dargestellte Fläche auch weiterhin als vorläufig gesichertes Gebiet. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist untersagt:

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, außer, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. Davon ausgenommen sind ferner Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 8 i. V. m. Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs. Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes und des Messwesens (§ 78 Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 WHG).
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78 a Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG),
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78 a Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG),
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78 a Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG)
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78 a Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG),
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78 a Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG),
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen (§ 78 a Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG),
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78 a Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WHG).

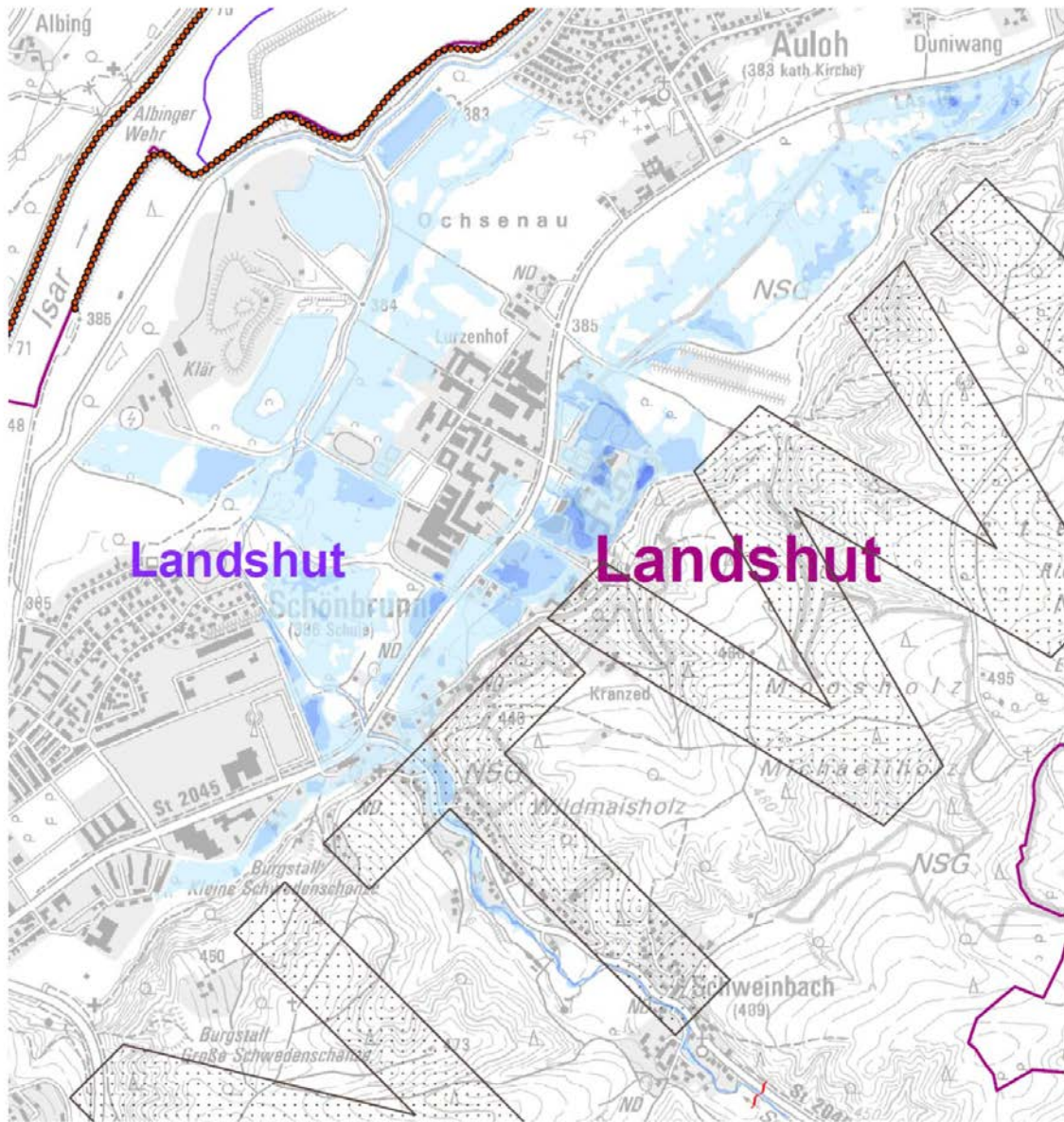
Die in den Ziffern 3. bis 9. genannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich (§ 78 a Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 WHG). Die Stadt Landshut kann im Einzelfall die oben unter Ziffern 3. bis 9 genannten Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG zulassen.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Landshut über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Die hiermit bekannt gemachte Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets des Schweinbachs endet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, spätestens mit Ablauf des 23.12.2021 (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG). Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Die im Stadtgebiet Landshut gelegenen festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sind auf der städtischen Internetseite <http://www.landshut.de/portal/natur-umwelt/wasser/ueberschwemmungsgebiete.html> veröffentlicht.

Überschwemmungsgebiet Schweinbach



Landshut

Landshut

STADT LANDSHUT
Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt
-Fachbereich Umweltschutz-

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
Bpl.Nr. B-2019-214

Mit Bescheid vom 14.11.2019 wurde dem Antragsteller, Firma Tabu GmbH, die Baugenehmigung "Nutzungsänderung, Umnutzung einer Gaststätte in ein Wettbüro für Pferdewetten" mit einer Fläche von 47,15 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 2073/7, Gem. Landshut, Rennweg 16, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -

Anpassung der Verrechnungssätze bei den Bauamtlichen Betrieben

Aufgrund der jährlichen Einzelkalkulation der Verrechnungssätze wurde festgestellt, dass folgende Verrechnungssätze ab dem 01.12.2019 geändert werden müssen:

a) Personal

	Verrechnungssatz ab 01.12.2019
Hilfsarbeiter	38,50 €/Std.
Arbeiter	40,00 €/Std.
Abfallwerker	40,00 €/Std.
Handwerker	42,00 €/Std.
Facharbeiter	46,00 €/Std.
Kraffahrer	44,00 €/Std.
Kfz-Mechaniker	47,00 €/Std.

b) Fahrzeuge und Geräte

	Verrechnungssatz ab 01.12.2019
PKW und Kleinkommunalfahrzeuge	1,10 €/km
Kombi	1,30 €/km
LKW	35,00 €/Std.
Abrollkipper	35,00 €/Std.
Abfallsammelfahrzeug	45,00 €/Std.
Schlammwagen	43,00 €/Std.
Kehrmaschine	41,00 €/Std.
Kompaktkehrmaschine	39,00 €/Std.
Waschwagen	45,00 €/Std.
Unimog	44,00 €/Std.
Grader	25,00 €/Std.
Kleintraktoren	39,00 €/Std.
Schaufellader	20,00 €/Std.
Bagger (ATLAS)	30,50 €/Std.
Straßenwalze	29,50 €/Std.

Gehsteigwalze	21,00 €/Std.
Mobilbagger (Takeuchi)	28,50 €/Std.
Fräse	36,00 €/Std.
Mehrzweckboot	46,00 €/Std.
Stampfer	11,50 €/Std.
Rüttelplatte klein	11,50 €/Std.
Rüttelplatte groß	14,50 €/Std.
Schneidgerät	1,10 €/Lfm.
Kompressor	25,00 €/Std.
Asphaltspritzmaschine	17,00 €/Std.
Straßenmarkierungsmaschine	18,00 €/Std.
Stromaggregat	13,50 €/Std.
Gebälse	7,00 €/Std.
Reinigungsgerät	21,00 €/Std.

Stadt Landshut
Baureferat
- Bauamtliche Betriebe -

